

Satzung des PhotonAix e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: PhotonAix
- (2) Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) tragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Innovation und Transfer auf dem Gebiet der optischen Technologien und Systeme. Zu diesen gehören alle Technologien und Systeme zur Erzeugung, Verstärkung, Formung, Übertragung, Messung und Nutzung von Licht, einschließlich deren naturwissenschaftliche Grundlagen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder des Kompetenznetzwerkes, um Neuerungen im Bereich der optischen Technologien schnellstmöglich praktisch nutzbar zu machen.
- Vernetzung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Forschung, Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von optischen Technologien tätigen Menschen national und international durch Tagungen und Kongresse.
- Entwicklung und Betrieb einer Plattform, auf der ein Abgleich von technologischen und wirtschaftlichen Potentialen mit den Interessen der einzelnen Partner durch ein aktives Chancenmanagement stattfindet.
- Identifizierung, Förderung und Unterstützung von Zukunftstechnologien durch die Anwendung eines systematischen Innovationsmanagements. Hierzu werden die internationale Technologielage beobachtet, Arbeitsgruppen und F & E-Projekte organisiert und ein hochwertiger Wissensaustausch gefördert.
- Förderung von Menschen durch Qualifizierungsmaßnahmen und Unterstützung des Bildungssystems bei der Antwort auf die zukünftigen Bildungsbedarfe.
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Initiierung aktueller Studienangebote sowie berufliche Weiterbildung auf allen Ebenen.
- Ergänzung des Bildungssystems durch Mitwirkung bei der Deklaration differenzierter Qualifikationsbedarfe, der Formulierung von Aus- und Weiterbildungszielen und an der Beurteilung der Bedarfsdeckung.
- Unterstützung bei Unternehmensgründungen und bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze.
- Bildung von Verbindungen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft sowie Politik und Gesellschaft. Dabei integriert und verbindet der Verein unterschiedliche Wissenschaftsdisziplinen. Er initiiert und unterstützt Kooperationen für die Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen durch die Identifikation geeigneter Partner, aktives Projektmanagement und die Verbindung zu Kapitalgebern. Er leistet einen aktiven Beitrag zur Erarbeitung, Verbreitung und Nutzung von Forschungs- bzw. Projektergebnissen. Durch Projektarbeiten, Öffentlichkeitsarbeit und

Unterstützung bei der Vermarktung von Produkten wird damit ein Optimum an Wissenstransfer ermöglicht.

- Der Verein trägt dazu bei, die Märkte für optische Technologien zu finden, zu öffnen und zu bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Fördernde Mitglieder können als natürliche Personen aufgenommen werden, erhalten aber kein Stimmrecht.
- (3) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist eine abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann für natürliche und juristische Personen als Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie endet durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Im übrigen endet die Mitgliedschaft
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen;
 - b) durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einem Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgen kann. Hierbei ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Vereins im Rahmen seines Zwecks zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereins sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern sowie den Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse der Organe Folge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie fasst Beschlüsse insbesondere über:
 1. Anträge auf Änderung der Satzung
 2. die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
 3. die Wahl und Abwahl sowie die Entlastung des Vorstandes

4. die Wahl des Schatzmeisters
5. die Richtlinien der Arbeit des Vereins und der Geschäftsführung
6. den Rechenschaftsbericht des Vorstands
7. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein
8. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
9. den Haushaltsplan
10. Beteiligung an Vereinen und Gesellschaften
11. die Auflösung des Vereins

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gewählt. Der Vorstand soll bestehen aus einem Mitglied des Institutsdirektoriums des Fraunhofer Instituts Produktionstechnologie, aus einem Mitglied der Institutsleitung des Fraunhofer Instituts Lasertechnik, Aachen (institutionelle Vereinsmitglieder) sowie aus zwei Vertretern aus dem Kreis der im Verein vertretenen Firmen (industrielle Vereinsmitglieder). Für den Fall, dass für die Bildung des Vorstands nicht in genügender Zahl Mitglieder zur Verfügung stehen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Mitgliederversammlung bei der Bildung des Vorstands von der Einhaltung der Voraussetzungen abweichen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; einer von beiden soll der Gruppe der industriellen Vereinsmitglieder, der andere der Gruppe der institutionellen Vereinsmitglieder angehören.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins aus dem Kreis der natürlichen Personen und der Vertreter der juristischen Personen und Personengesamtheiten bestellt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Der Vorstand entscheidet in diesen Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Über Ergebnisse und Beschlüsse sind die Mitglieder zu unterrichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen und eine Geschäftsordnung erlassen.

- (7) Die Leistungen der Geschäftsstelle zur Verfolgung der Vereinsziele werden grundsätzlich allen, vorzugsweise den regionalen Kompetenz-, Wissens- und Ressourcenträgern auf dem Gebiet der optischen Technologien und Systemen angeboten.

§ 9 Kooperation

- (1) Der Verein strebt eine enge Kooperation mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Industrieunternehmen insbesondere im Land Nordrhein-Westfalen sowie mit dem OptechNet e.V. Duisburg an.

§ 10 Finanzierung

- (1) Der Verein kann neben den Mitgliedsbeiträgen im Rahmen seiner Aufgabenstellung öffentliche Fördermittel und Spenden einwerben oder Aufträge übernehmen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.
- (2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist eine ordnungsgemäße Buchführung anzulegen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet beschränkt bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Nach einer Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Fraunhofer-Gesellschaft München und der RWTH Aachen je zur Hälfte anheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, im Zuge des Eintragungsverfahrens vom Registergericht beanstandete Teile der Satzung zu ändern, sofern es sich um formaljuristische bzw. steuerrechtlich notwendige Änderungen handelt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Aachen, den 28.Januar 2002

Die auf der beiliegenden Liste verzeichneten Gründungsmitglieder.

Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

Prof. Eversheim

Prof. Klocke

Hr. Kurr, Aditec

Prof. Pfeifer, Fraunhofer IPT

Prof. Poprawe, Fraunhofer ILT

Dr. Schürmann, Precitec GmbH

Dr. Schneider, Parsytec AG

Prof. Weck

N.N., AGIT

N.N., WZL
